

Franken niemahls im Bairischen Nordgau,
eine kritische Untersuchung von E. Ch.
St. 1764. 8.

Der wahre Verfasser dieser Schrift war
der Jesuit Heinrich Schütz von Pfeilstadt,
aus Neckersulm in Franken gebürtig, Pro-
fessor der Geschichte in Ingolstadt, wie ich
aus einer zuverlässigen Quelle weiß. Ge-
gen denselben suchte Pfeffel sich zu verthei-
digen im zweyten Versuch über die Gränzen
des Baierischen Nordgau in dem XI Jahr-
hundert in den Abh. der Baier. Akad. der
Wiss. II B. S. 183 — 216.

XI.

Verordnungen.

- a) Brandenburg • Bayreuthisches Ausschrei-
ben die Leinenweberey betr.

Von S. Gn. Wir Christian Friederich Carl
Alexander, Marggraf zu Brandenburg, ic.

L. G! Die mehrfältig erlassene allgemeine
Verordnungen geben hinlänglich zu erkennen, mit
welcher Sorgfalt Wir Uns angelegen seyn las-
sen, den Nahrungs • Stand Unserer Unterthanen
immer mehr und mehr zu verbessern und blühen-
der zu machen. Gleichwie nun aber diese Unsere

auf daß wahre Beste Unserer Unterthanen abzies-
 lende Landesfürsliche Absicht vorzüglich dadurch
 erreicht werden kann, wenn die in Unseren Fürst-
 lichen Landen erzeugt werdende Natur-Producte
 von Unseren Unterthanen und Landes-Einwoh-
 nern selbst verarbeitet und zum höchsten Grad
 der Verfeinerung gebracht werden; Also haben
 Wir demnach, nachdem Wir auf eingezogene
 gründliche Erkundigung in Erfahrung gebracht
 haben, daß von dem in Unserem Obergebürgischen
 Fürstenthum in so vorzüglicher Eigenschafft erbaut
 werdenden Flachß alljährlich eine große Menge
 roh ausgeführet werde, den gnädigsten Entschluß
 gefasset, von nun an, jedoch bis auf weitere Ver-
 ordnung, die Leineweberey in Unserem Oberge-
 bürgischen Fürstenthum gänglich freyzugeben. Wir
 verordnen und befehlen zu dem Ende hierdurch,
 daß von nun an allen und jeden Unseren Unter-
 thanen und Landes-Jungesessenen ohne Unter-
 scheid in Städten, Marktstellen und Dorfschaff-
 ten, ingleichen allen und jeden Herbergern und
 Tagelöhnern, so wie überhaupt jedermann, der
 sich damit abzugeben Lust hat, Krafft dieß ganz-
 lich frey stehen, und ausdrücklich erlaubt seyn
 solle, die Leineweberey nicht nur das ganze Jahr
 hindurch nach eigenem Belieben und Willkühr zu
 treiben, und sich hierzu der Beyhülfe der Weiber,
 Kinder und Dienstbothen, dann der Herbergs-
 Leute ohne alle Einschränkung zu bedienen, sondern
 auch ausser dem eigenen Bedürfen für sich und die
 Ihrigen, alles was jeder für nützlich erachtet, auf
 den Verkauf zu weben, und damit sowohl auf dem
 öffentli-

öffentlichen Messen und Jahrmärkten, als auch auſſer denselben freye Handeſchafft zu treiben, ohne erſt hierzu einer beſondern Landesherrlichen Conceſſion beſodhiget, noch auch verbunden zu ſeyn an das Weber-Handwerk die mindeſte Abgabe dieſerwegen, ſie mag auch Namen haben, wie ſie nur immer wolle, zu entrichten.

Nachdem Wir aber hiebey dennoch keinesweges gemeynet ſind, die Zunftmäßige Verfaſſung des Weber-Handwerks durch Unſere gegenwärtige Veranſtaltung nur im mindeſten abzuändern, und demſelben die durch die Handwerks-Ordnung und andere Landesherrliche Verordnungen eingeräumte Freyheiten und Vorzugs-Rechte auf irgend eine Weiße zu entziehen oder einzuschränken; Als erklären Wir denn auch in dieſer Abſicht hierdurch zugleich gnädigſt, daß

1) denen zünftigen Webermeiſtern, auſſer den ihnen ohnehin noch immer zuſtehenden Leinen-Weberey, die Baumwollen-Weberey ganz alleine und Ausſchließungsweiße alſo und dergelalten vorbehalten ſeyn ſolle, daß auſſer ihnen Niemand, der nicht ein Zunftmäßig aufgenommener Webermeiſter, oder durch ein beſonderes Landesherrliches Privilegium zu Errichtung einer eigenen Baumwollen-Manufactur berechtiget iſt, ſich ermächtigen dürfe, auſſer ſeinem und der Seinigen eigenem Haus-Bedürfen die Baumwollen-Weberey für den Lohn, oder auf den Verkauf, bey Strafe der Confiscation der verarbeiteten Baumwollen-Waare zu treiben, auch daß

2) lediglich denen künftigen Webermeistern das Recht zustehen solle, Lehr-Jungen aufzunehmen, und künftig gelernte Gesellen zu halten.

Endlich wiederholen und erneuern Wir auch hier zugleich Unsere bereits sub dato 28 Nov. 1780 im Druck erlassene allgemeine Verordnung nach ihrem, ganzen Inhalt, und insbesondere das darinnen §. 5. enthaltene Verbot, nach welchem kein Webermeister bey ohnmachbleiblicher Leibes- und Confiscations - Strafe sich anmassen darf, mit leinenem Garn, so inn- als aussereib Landes die mindeste Handelschaft zu treiben.

Wir befehlen und gebieten demnach Allen Unseren Landes- und Amtshaupt- auch Land- Amt-Leuten hiedurch gnädigst, diese Unsere allgemeine Landesherrliche Verordnung durch die untergeordneten Beamten und Justiz Richter, auch Bürgermeistere und Räte in denen Städten und auf dem Lande zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, und überhaupt genau darauf zu sehen, daß Niemand, der sich in Zukunft mit der Leinen-Weberey in der hier vorgeschriebenen Maaße abzugeben den Entschluß gefasset habe, hierunter von irgend jemand nur im mindesten behindert, oder sonst beeinträchtigt werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum unter Vordruckung Unseres grösseren Regierung's - Justizsigels. Bayreuth, den 14. Sept. 1789.

Aus Hochfürstlicher Regierung.

b) Franz

b) Brandenburg & Bayreuth. Ausschreiben die sogenannte Franzosen-, Krankheit des Rindviehs und einige andere Mißbräuche der Metzger betr.

Von G. Gn. Wir Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

L. G! Obzwar die zeitherige Meynung, als ob dasjenige Rind-Vieh, bey welchem man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit einer Fett- und Speckartigen Materie angefüllte Körner oder Bläschen findet, unrein und mit der sogenannten Franzosen- Krankheit behaftet seye, in neuern Zeiten von einzelnen erfahrenen Aerzten sowohl als auch von medicinischen Collegiis aus denen bewährtesten Gründen für ganz unerfindlich erkannt, und der Genuß des Fleisches von dergleichen Vieh für ganz unschädlich erkläret; dahero auch in mehreren Staaten allschon verordnet worden, daß das Fleisch von dergleichen Rind-Vieh keinesweges mehr weggeworfen, noch auch der Verkäufer zur Wieder-Erstattung des dafür erhaltenen Kauf- Werths an den Käufer angehalten werden dürfe; so müssen Wir gleichwohlen vernehmen, daß das oben-erwähnte Vorurtheil bey Unseren Unterthanen noch immer tief eingewurzelt seye, und bey vorkommenden Fällen nicht nur das Fleisch von dergleichen Vieh als der menschlichen Gesundheit schädlich weggeworfen, sondern auch der Verkäufer zur Wieder- Herauszahlung des dafür erhaltenen Kaufgelds angehalten werde.

Gleichwie nun aber die obenangeführte, das mit der bishero sogenannten Franzosen, Krankheit behaftet seyn sollende Kind, Vieh zum Gegenstand habende medicinisch, physicalische Untersuchungen darinnen mit einander übereinkommen, daß, wenn bey einem frisch aufgehauenen Stück Kind, Vieh sich kleinere oder größere theils Erbsen, theils Bohnen, ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste vorfinden, welche sich mit samt dem Rippenfell ablösen lassen, theils sich auch an der äußeren Fläche der Lunge an dem Zwergfell ansetzen, wobey jedoch das Fleisch eines solchen Stück's Vieh von vollkommener Farbe und Festigkeit mit dem schönsten Fett durchwachsen seye, solche Zufälle allezeit und hauptsächlich bey solchen Ochsen, oder Kühen bemerkt worden, welche zur Mastung eingestellet, oder auf einer Fettweide gewesen, weil

1) dergleichen Vieh natürlich einen Ueberfluß an Nahrung genieße und wenig Bewegung habe,

2) das Blut dadurch mit zuviel fetten Theilen beladen werde, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße absetzen, und vorgedachte kleine oder größere Geschwülste verursachen, wie denn auch bisweilen der dünnere Theil der Lymphe oder wäsrichten Feuchtigkeit einige Wasserblasen bewürke, welche sich an obige Geschwülste anhängten, dergleichen Vieh aber

3) mit diesen Zufällen bis zum Schlachten munter und gesund bleibe, mit Begierde fresse,
und

und die Milch bey den Kühen gar nichts verdächtiges an sich habe; Also haben Wir denn auch den gnädigsten Entschluß gefasset, nach dem Vorgang in anderen Staaten hierdurch zu verordnen, daß, wenn in Zukunft Rind-Vieh munter und gesund ohne aller Abneigung gegen das Fressen geschlachtet, und bey dem Aufhauen das Fleisch von natürlich gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird, wohl aber bey demselben die oben schon beschriebene kleine meistens Traubenförmige Geschwülste in der Brust an dem Rippenfell, an der Oberfläche der Lunge und Zwergfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gefäße angebracht werden, das geschlachtete Rind-Vieh keinesweges mehr für unrein, und mit der sogenannten Franzosen-Krankheit behaftet erklärt werden, sondern nur der Schlächter schuldig seyn solle, das Rippenfell mit den daran hängenden vorgebachten kleinen Geschwülsten abzulösen, auch aller Orten, wo er sie sonst findet, auszuscheiden und wegzuworfen, wornach alsdann das geschlachtete Vieh selbst, da es ohne dem mindesten Nachtheil der Gesundheit verspeiset werden kann, an jedermann verkäuflich abzugeben ist; wie denn auch in dergleichen Fall dem Verkäufer des geschlachteten Viehes auf keine Weise weiter zugemuthet werden soll, an dem dafür bestimmten Kaufgeld nur einigen Einbuß zu leiden. Dahingegen aber verstehet es sich von selbst, daß, wenn bey dem Aufhauen des Viehes andere beträchtliche Fehler der Eingeweide, als Lungen- und Leberfäulniß, Milzbrand und dergleichen, die ein

Entzündungs- und Eytterungs- Fieber voraussetzen, oder sonstigen Kennzeichen einer grassirenden Viehseuche sich veroffenbaren, davon sofort bey denen Behörden die schulbige Anzeige jedesmalen erstattet, und derselben Verfügung darüber forderksamst und bey Vermeidung einer empfindlichen Leibesstrafe eingeholet werden müsse.

Hiernächst erachten Wir für nothwendig hierbey auch noch dieses geschärfte zu verordnen, daß sich von nun an kein Metzger, und zwar in jedem Uebertretungsfall bey Fünf Reichsthaler Strafe, mehr unterfangen solle,

a) das Vieh, besonders Kälber und Lämmer, sobald das Fell abgenommen worden ist, annoch warm aufzublasen, als wodurch die weiße zellige Haut, womit das Fleisch umgeben ist, und worein die Natur das Fett ableget, sich in die Höhe hebt und den Anschein machet, als ob das Fleisch besonders fett wäre, immassen außer dem darunter verstecktem Betrug dieses Aufblasen noch überdeme äußerst ekelhaft und nachtheilig ist, da die Luft, welche auf solche Weise eingesperrt wird, gar bald in Fäulniß übergeheth, und solche dem Fette mittheilet, daher auch diese fetten Theile insgemein einen widerwärtigen Geschmack haben, und

b) das Vieh mit Hunden zu hegen, weil das Blut eines so abgehezten und mehrentheils kurz darauf geschlachteten werdenden Viehes vermöge seiner Natur sehr geschwinde in Fäulniß übergeheth, und zu solcher der menschliche Körper durch
den

den Genuß dergleichen Fleisches empfänglicher gemacht wird. Gleichwie ihr nun diese Unsere höchste Verordnung durch die euch untergeordnete Beamten und Policy, Aufsehere denen sämtlichen Metzgern und Schlächtern in Städten und auf dem Lande gehörig eröffnen zu lassen habt; Also versehen Wir Uns auch zu euch gnädigst, daß ihr auf derselben pünktliche Befolgung eine genaue Aufmerksamkeit richten, und bey einem jeglichem Uebertretungsfall die bestimmte Strafe gegen den Uebertreter ohnnachsichtlich vollstrecken werdet. Deme Wir übrigens in Gnaden gewogen verbleiben. Datum Bayreuth, den 8 Julii 1790.

- c) Brandenb. Bayreut. Ausschreiben die Führung der Amtscassen und Journale durch Scribenten betr.

Nachdem Serenissimus, vermöge immediat gnädigsten sub dato 20. et praes. 25. curr. höchstehenden, höchstigen Special - Befehls, verordnet haben, daß auf die untern 27. Nov. 1771 im Druck emanirte allgemeine Verordnung neuerdings strecklich gehalten, und die schädliche und strafbare Gewohnheit und Einrichtung, daß bey verschiedenen Aemtern die Scribenten die Amts, Cassen und Journale führen, in Zukunft durchaus aufgehoben werden solle; Als wird solches sämtlichen Cassen, Kloster - Verwaltungs, Voigtey, und Richter, Aemtern, ingleichen gesammten Particular - Einnahmen im Ober, und Unterlande andurch mit dem Anhang eröffnet, von nun an keinem ihrer Scribenten

benten die Besorgung der Cassen oder Journale weiter zu überlassen, sondern da Ihre Hochfürstliche Durchlaucht die Beamte zur Erhebung und Berrechnung der Herrschaftl. Nebenrüen angesetzt, solche auch einzig und allein von dem Beamten selbst besorget und auch allein von ihnen gefordert werden soll, mit dem Bedeuten, daß die, welche unter ihnen diese Ordre nicht befolgen, und die Cassen und Journale nicht selbst führen, sondern denen Scribenten solches selbst überlassen, ohne weitere Umstände als solche angesehen werden sollen, welche ihr Amt nicht ferner verwalten wollen, und daher ihres Dienstes entsetzt und andere tüchtige und fleißige Beamte an ihre Stellen gesetzt werden sollen. Wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum unter vorgedruckter Hochfürstl. Cammer-Insigel. Bayreuth, den 26. August 1790.

d) Im October dieses Jahrs ist im Nürnbergischen folgende Policcyverordnung bekannt gemacht worden:

Obgleich bereits vor einigen Jahren die Verordnung ergangen und hinlänglich bekannt gemacht worden ist, daß die hiesigen Unterthanen an denjenigen Ortschaften, wo dem allhiefigen Fallmeister einzig und allein der Fall zusehet, kein gefallenes Vieh durch fremde Fallmeister oder im Lande herumstreichende Freyknechte wegräumen lassen — auch die Schindermäßigen Pferde an niemand anders als an den hiesigen Fallmeister verkäuflich abgeben sollen; So siehet man sich doch
durch

durch neuerlich verschiedentlich angebrachte Beschwerden veranlasset, diesen Befehl, damit nicht ferner sich mit vorgeblicher Unwissenheit entschuldiget werden könne, zu erneuern :

Es wird sonach denen Nürnbergischen Unterthanen zu N. hiedurch wiederholt ernstgemessenst befohlen :

„daß sie nicht nur alles allbort gefallene groß
 „und kleine Vieh dem hiesigen Fallmeister be-
 „hörig anzeigen — und durch denselben gegen
 „Abreichung des gewöhnlichen Lohns weg-
 „räumen lassen — sondern auch ihre zum Ver-
 „kauf stehende Schindermäßige Pferde (wor-
 „unter alle diejenigen, welche unter dem
 „Preis von Sechs Gulden verkauft werden,
 „begriffen sind) an keinen Juden noch sonst
 „jemand andern als an den ermeldten Falls-
 „meister verkaufen sollen.

Sollte, wider Verhoffen, von nun an ferner ein Uebertreter dieser Verordnung klagbar angezeigt werden, so ist derselbe nicht nur zum billigen Schadens-Ersatz für den Fallmeister verbunden, sondern auch über dieses in die bereits ehehin schon bestimmte ohnausbleibliche Strafe von Zehn Reichsthaler verfallen.

